

ANDREAS STIHL AG & Co. KG (nachfolgend STIHL) - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Serienmaterial

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL für den Bezug von Produktionsmaterial, Ersatzteile und Zubehör (im folgenden Produkte oder Lieferungen) richtet sich nach diesen Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt STIHL nicht an, es sei denn, STIHL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn STIHL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

I. Genereller Teil

1. Lieferpläne und -abrufe, Einzelbestellungen

1.1. Anfragen von STIHL sind eine unverbindliche Bitte, ein Angebot abzugeben. Alle Anfragen basieren technisch auf den jeweils angegebenen STIHL Werksnormen (SWN). Sind die jeweils angegebenen SWN dem Lieferanten nicht bekannt, so hat er diese unaufgefordert von STIHL anzufordern. Angebote sind für STIHL kostenlos. Auf Abweichung von Anfragen von STIHL ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.

1.2. Der Lieferant erhält von STIHL einen Lieferplan, der die Produkte, die geltenden Incoterms als auch die Zahlungsbedingungen nennt. Der Lieferplan begründet für STIHL keinerlei Verpflichtung, die dort genannten Produkte zu bestellen. Während der Laufzeit des Lieferplans erfolgen Lieferabrufe. Lieferabrufe stellen ein Angebot durch STIHL dar, die im Lieferabruf genannten Produkte zu erwerben und können unter keinen Umständen als Annahme eines Angebots des Lieferanten ausgelegt werden, soweit nicht ausdrücklich im Lieferabruf erklärt. Ein Lieferabruf gilt als erteilt, wenn dieser von STIHL schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern im Lieferabruf besteht für STIHL keine Verbindlichkeit.

1.3. Alle Lieferabrufe erfolgen auf Grundlage des gültigen Lieferplans und dieser Einkaufsbedingungen. Ergänzend gelten die STIHL Werksnormen (SWN) 39001, 39003 (abrufbar unter dem STIHL - Lieferantenportal www.stihl-portal.com in ihrer jeweils gültigen Fassung), die STIHL dem Lieferanten zudem auf erste Anforderung unentgeltlich zur Verfügung stellt. STIHL ist zum Widerruf des Lieferabrufes berechtigt, sofern der Lieferant nicht unverzüglich (binnen 5 Werktagen am Sitz des Lieferanten) schriftlich gegenüber STIHL dem Lieferabruf widerspricht oder mit der Lieferung beginnt, die Gegenstand des Lieferabrufes war. Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Lieferabrufen festgelegt. Die Abnahmeverpflichtung von STIHL aus Lieferabrufen ist - soweit nicht etwas anderes vereinbart wird - auf die jeweils im Lieferabruf genannte Periode der Produktions- und Materialfreigabe begrenzt. Mengen, die diese Produktions- und Materialfreigabe überschreiten, sind Vorschaumengen. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt, werden Auftragsbestätigungen zu Lieferabrufen von STIHL nicht bearbeitet und gelten nicht als Bestandteil eines Rechtsgeschäftes.

1.4. STIHL kann im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der zu liefernden Produkte, insbesondere im Hinblick auf Spezifikation, Zeichnung, Design, Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, Produktionszyklen, Umlaufmengen und der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

1.5. Falls der Lieferant zahlungsunfähig wird oder wenn der Lieferant ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet, so ist STIHL berechtigt, Lieferabrufe unverzüglich zu kündigen. Die Kündigung eines Lieferabrufs lässt alle die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die (Weiter-) Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.

1.6. Unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Eingang der Bestellung für Musterteile, Prototypen oder Werkzeuge (Einzelbestellung) hat der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu erteilen, die Preis und Liefertermin nennt. Sollte die Frist vom Lieferanten nicht gewahrt werden, so ist STIHL zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Abweichungen gegenüber der Einzelbestellung gelten erst als vereinbart, wenn STIHL diese Abweichungen ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Lieferanten bestätigt.

2. Liefertermine und Liefermengen, Ersatzteilverfügbarkeit

2.1. Die in den Lieferabrufen genannten Liefertermine und -mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der abgerufenen Liefermengen an dem durch STIHL angegebenen Anlieferort. Ist der Lieferant nicht aufgrund der Vereinbarung zur Ablieferung der Produkte bei STIHL verpflichtet, hat der Lieferant die Produkte unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die abgerufenen Produkte STIHL innerhalb der verbindlichen Liefertermine zugehen. Falls Verzögerungen oder abweichende Liefermengen zu erwarten sind, hat der Lieferant STIHL dies unverzüglich mitzuteilen und STIHL auf Verlangen schriftlich über ergriffene Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

2.3. Vorzeitige Lieferungen, sowie Teillieferungen oder Über- und/oder Unterlieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von STIHL zulässig. STIHL ist berechtigt, solche Lieferungen nicht anzunehmen und zurückzuschicken oder bis zum Liefertermin bei STIHL oder Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

2.4. Erfolgen gleichwohl ohne Zustimmung vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen oder Über- und/oder Unterlieferungen, so hat der Lieferant STIHL den zusätzlichen Aufwand für Wareneingang, Prüfung und Einlagerung pauschal mit Euro 1.750,- pro solcher Lieferung zu erstatten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten nicht bzw. nur in geringerem Umfang entstanden sind.

2.5. Wird der Lieferant selbst nicht oder nicht ausreichend beliefert und kann er deswegen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und/oder die vereinbarte Menge an STIHL liefern, so kann sich der Lieferant gegenüber STIHL nicht darauf berufen, dass er von seiner Leistungspflicht frei wird; auch in diesem Fall haftet der Lieferant für die durch die Nichteinhaltung der Liefervereinbarung STIHL entstandenen Schäden.

2.6. Der Lieferant kann sich auch nicht darauf berufen, dass er von seiner Lieferverpflichtung frei wird oder dass er eine Preisanpassung von STIHL verlangen kann, wenn er selbst nur zu erhöhten Preisen beliefert werden kann. Der Lieferant trägt insoweit das Beschaffungsrisiko und die Preisgefahr.

2.7. Der Lieferant verpflichtet sich, STIHL oder von STIHL benannte Dritte in ausreichender Menge mit Produkten für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen und zwar für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Auslauf der Serienfertigung bei STIHL, mangels abweichender Vereinbarungen längstens jedoch für die durchschnittliche Nutzungsdauer des gelieferten Produktes. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in dieser Klausel enthaltenen Bestimmungen einhalten.

3. Erfüllungsort, Verpackung und Versand

3.1. Grundsätzlich gilt der Sitz von STIHL als Erfüllungsort, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Insofern gilt die Lieferung als „frei Haus“ vereinbart im Sinne von „DDP Erfüllungsort“ (Incoterms © 2020).

3.2. Ist entgegen Klausel 3.1 ausnahmsweise etwas anderes als „DDP Erfüllungsort“ (Incoterms © 2020) vereinbart, z.B. eine andere Incotermsklausel, und leitet der Lieferant im Auftrag von STIHL die Beförderung ein, so hat der Lieferant die von STIHL vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für STIHL preisgünstigste Beförderungsart.

3.3. Alle Produkte müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die niedrige Transportkosten sicherstellt. Bei der Lieferung sind die Anlieferbedingungen von STIHL einzuhalten. Die Anlieferbedingungen können unter [Anlieferbedingungen](#) eingesehen werden oder werden dem Lieferanten auf erste Anforderung kostenlos zugesandt. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Verpackung die Bestimmungen der Regelungen zur Anlieferverpackung von STIHL einzuhalten. Diese können unter [Regelungen zur Anlieferverpackung](#) eingesehen werden oder werden dem Lieferanten auf erste Anforderung kostenlos zugesandt. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Für den Fall, dass die vom Lieferanten gewählte Verpackung den hier beschriebenen Anforderungen schuldhaft nicht entspricht, hat der Lieferant STIHL alle daraus resultierenden Kosten zu ersetzen.

4. Qualität, Dokumentation und Prüfungsrecht durch Betretung

4.1. Der Lieferant gewährleistet, dass alle zu liefernden Produkte den vereinbarten Spezifikationen (Zeichnung, technische Spezifikationen, Normen, gesetzliche Bestimmungen, den vereinbarten STIHL Werksnormen (SWN) und sonstige vereinbarten Richtlinien) und den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen, frei sind von Fehlern, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material und geeignet sind für die dem Lieferanten bekanntgegebenen Zwecke, zu denen sie gekauft wurden. Produkte welche diesen Anforderungen nicht genügen, gelten als „mangelhafte Produkte“.

4.2. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Lieferungen den jeweils aktuellen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Union sowie der bei Bestellung und/oder Lieferabruf geltenden STIHL Werksnorm SWN 39003 entsprechen. Sollte dies infolge neuer Produkte, einer geänderten Zusammensetzung der derzeit gelieferten Produkte oder aus sonstigen Gründen nicht mehr der Fall sein, so wird der Lieferant zudem hierüber STIHL selbständig schriftlich informieren. Änderungen an den Spezifikationen (inklusive Fertigungsstandort) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STIHL.

4.3. Der Lieferant stellt in eigener Verantwortung die Herstellung der Erzeugnisse sowie die Steuerung und Überwachung der Produktionsprozesse sicher und gewährleistet durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen, dass die Erzeugnisse den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

4.4. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel- und Methoden zwischen dem Lieferanten und STIHL nicht vereinbart, ist STIHL auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

4.5. Der Lieferant hat darüber hinaus schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Produkte bezüglich dokumentationspflichtiger Merkmale geprüft worden ist und welche Resultate die geforderten Qualitätsprüfungen ergeben haben, wenn dies in den technischen Unterlagen, in der SWN 13020, der SWN 13667 oder durch gesonderte Vereinbarung bestimmt ist. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und STIHL bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

4.6. Der Lieferant hat die Qualität der zu liefernden Produkte im Rahmen einer umfassenden Wareneingangskontrolle so zu prüfen, dass eine zusätzliche Wareneingangskontrolle bei STIHL im Vertrauen auf die gewissenhafte Durchführung der Qualitätskontrolle durch den Lieferanten nur in Stichproben sowie nur auf Stückzahl, Identität mit dem Lieferabruf und auf offensichtliche Mängel wie z.B. offensichtliche Transportschäden hin erfolgen kann.

4.7. STIHL hat das Recht, nach entsprechender Vorankündigung zu den üblichen Betriebszeiten den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und ggf. dessen Unterlieferanten zu verlangen, um die Produkte dort auf Mängelfreiheit zu überprüfen; dies schließt die Überprüfung der Verwendung von geeignetem Material und des Einsatzes der erforderlichen Fachkräfte ein. Der Lieferant hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Soweit dies erforderlich ist, um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Lieferanten oder seines Unterlieferanten zu schützen und aus diesem Grund vom Lieferanten gewünscht wird, haben solche Prüfungen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu erfolgen, der keine Informationen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an STIHL weiterleiten darf. Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung für eine etwaige förmliche Abnahme der Lieferungen.

5. Rechnungsstellung, Zahlung und Eigentumsübergang

5.1. Die Preise für die Produkte bestimmen sich nach dem vereinbarten Lieferplan. Soweit zwischen Lieferant und STIHL keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, stellen die Preise den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Produkte dar.

Ohne vorherige Einwilligung durch STIHL ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen, wobei die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlagen unberührt bleiben. Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Produkte oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung. Für die Einhaltung der vereinbarten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages.

5.2. Produkte gehen, wenn nicht explizit anderes vereinbart mit Lieferung, spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von STIHL über. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen, wobei zwingende gesetzliche Regelungen unberührt bleiben.

5.3. Haben die Parteien vereinbart, dass die Rechnungen des Lieferanten mittels DFÜ oder Gutschriftanzeigen beglichen werden, braucht der Lieferant in diesem Fall keine zusätzlichen Rechnungen zu schicken, da die Zahlung aufgrund des Empfangs der Produkte und der im Lieferplan getroffenen Vereinbarungen erfolgt.

5.4. Bei mangelhafter Lieferung ist STIHL berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.5. Eine im Einzelfall vereinbarte Verpflichtung zur Vorkasse entfällt, wenn beim Lieferanten Umstände eintreten, die eine vertragsgemäße Lieferung zweifelhaft erscheinen lassen. Das gilt insbesondere dann, wenn (i) die Kreditversicherung von STIHL die Deckung der Bestellung oder Teile der Bestellung beim Lieferanten verweigert oder (ii) wenn der Lieferant seine STIHL oder Dritten gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt. An Stelle der Vorkasse tritt dann Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung und Leistung.

6. Schutzrechte

6.1. Der Lieferant räumt STIHL an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht ein, um diese in andere Produkte zu integrieren, zu vertreiben und öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Lieferungen zum Zwecke der Integration zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die Lieferungen im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben.

6.2. Der Lieferant stellt STIHL von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen aus der Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „Schutzrechte“) ergeben, frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die STIHL im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung. Ferner hat der Lieferant im Falle seiner Haftung gemäß dieser Klausel für sämtliche STIHL entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen, einzustehen. Die Ansprüche gemäß dieser Klausel 6.2 verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.

6.3. Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge durch STIHL oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen ausschließlich STIHL zu, wenn sie auf dem geheimen Know-how von STIHL beruhen und/oder wenn STIHL die Entwicklungskosten trägt. Zu diesem Zweck überträgt der Lieferant STIHL hiermit sämtliche Schutzrechte an diesen Entwicklungen spätestens im Moment ihrer Entstehung. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte an STIHL nicht möglich, überträgt der Lieferant STIHL spätestens im Moment seiner Entstehung ein ausschließliches Nutzungsrecht zur umfassenden, insbesondere zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Verwertung.

6.4. Der Lieferant darf mit von STIHL stammenden Kenntnissen oder Betriebsmitteln (z.B. Designs, Zeichnungen, Spezifikationen), die Schutzrechte oder geheime technische Kenntnisse oder Herstellungsverfahren von STIHL enthalten, hergestellte Produkte, erbrachte Dienstleistungen oder sonstige Arbeiten nur zur Vertragserfüllung mit STIHL benutzen.

7. Produktkennzeichnung

7.1. Der Lieferant wird die Produkte nach den vertragsgegenständlichen Vorgaben von STIHL kennzeichnen.

7.2. Produkte, die mit einem für STIHL geschützten Kennzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von STIHL verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an STIHL oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Produkte oder Verpackungen als fehlerhaft zurückgewiesen und entscheidet der Lieferant, diese nicht nachzubessern, hat der Lieferant die Gegenstände auf seine Kosten unbrauchbar zu machen, soweit auf diesen das zugunsten STIHL geschützte Kennzeichen angebracht ist und dies schriftlich gegenüber STIHL anzuzeigen.

7.3. Bei schuldhafter Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist STIHL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des STIHL entstandenen Schadens zu verlangen.

8. Geheimhaltung, Werbung

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, wie insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe einschließlich deren Kopien, die dem Lieferanten aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit STIHL bekannt werden, als vertraulich zu behandeln und nicht zur Kenntnis Dritter gelangen zu lassen. Diese Geheimhaltungspflicht erfasst *nicht* Informationen, die dem Lieferanten von einem Dritten auf rechtlich zulässigem Wege bekannt gegeben wurden und Informationen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, die dem Lieferanten nachweislich bei Offenbarung bereits bekannt waren, oder derer der Lieferant einer gesetzlichen oder behördlichen Offenbarungsverpflichtung unterliegt. Nicht erfasst von der Geheimhaltungsverpflichtung wird auch die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch den Lieferanten zwingend notwendige Weitergabe der Information an Unterlieferanten, soweit der Lieferant seine Unterlieferanten in gleichem Umfang wie in dieser Bestimmung zur Vertraulichkeit verpflichtet.

8.2. Die Verwendung der Bestellung/Geschäftsbeziehungen von STIHL zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STIHL gestattet.

9. Höhere Gewalt

9.1. Wird STIHL durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Produkte gehindert, so wird STIHL von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant vom Liefervertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

9.2. Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, hat STIHL das Recht, von bestehenden Lieferverträgen zurückzutreten.

9.3. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von STIHL nicht zu vertretende Umstände gleich, die STIHL die Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiel dafür sind Epidemien, Pandemien, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche von STIHL nicht zu vertretende Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.

10. Schutz von Marken und geistigem Eigentum

10.1. Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von STIHL herstellt, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von STIHL an Dritte geliefert werden. Das gilt auch für Produkte, die STIHL dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei schuldhaften Verstößen ist STIHL berechtigt, von allen noch nicht gelieferten Lieferabrufen zurückzutreten, ohne dass der Lieferant eine Vertragsstrafe oder Schadenersatz verlangen kann. Außerdem hat der Lieferant eine Vertragsstrafe je nach Schwere der Folgen und Grad des Verschuldens in Höhe von bis zu 25 % des Netto-Rechnungswertes, den der Dritte für die gelieferten Produkte bezahlt hat, zu leisten. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadenersatzansprüche, die unberührt bleiben, anzurechnen.

10.2. Aus den Vereinbarungen zwischen STIHL und dem Lieferanten ergeben sich keine Rechte des Lieferanten an den Marken, unter denen STIHL die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkauft. Sollte der Lieferant gleichwohl auf gesetzlicher Grundlage Rechte an diesen Marken erwerben, ist der Lieferant verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an STIHL kostenlos zu übertragen.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, keine der Marken, unter denen STIHL die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkauft, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden.

10.4. Entstehen im Zusammenhang mit den Produkten Verbesserungen beim Lieferanten, so hat STIHL ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte.

11. Bereitgestelltes Eigentum und Vorhaltepflcht

11.1. Alle Werkzeuge und zur Fertigung bereitgestelltes Material oder Ausrüstung, wie z. B. Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen oder technische Anweisungen, wenn (i) dem Lieferanten durch STIHL bereitgestellt, (ii) von STIHL bezahlt oder zu amortisieren, (iii) und sämtliche Ersetzungen oder Zusätze, Anhänge, Zubehör oder Instandhaltungen („Bereitgestelltes Eigentum“) sind und bleiben Eigentum von STIHL. Verarbeitungen oder Umbildungen des „Bereitgestellten Eigentums“ durch den Lieferanten werden für STIHL vorgenommen. Wird das „Bereitgestellte Eigentum“ von STIHL mit anderen, nicht STIHL gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt STIHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von STIHL (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, das „Bereitgestellte Eigentum“ ausschließlich für die Herstellung der von STIHL bestellten Produkte einzusetzen; die Vervielfältigung und eine Weitergabe an Dritte ist zu unterlassen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, das „Bereitgestellte Eigentum“ zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Der Lieferant tritt STIHL alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; STIHL nimmt die Abtretung hiermit an. Mängel an dem „Bereitgestellte Eigentum“ wird der Lieferant unverzügliche rügen; unterbleibt eine Rüge, gilt das „Bereitgestellte Eigentum“ als vertragsgerecht.

11.3. Beginnend mit der Beendigung der Serienproduktion bei STIHL, hat der Lieferant unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die zur Produktion der jeweiligen Liefergegenstände notwendigen Fertigungseinrichtungen in einem funktionsfähigen Zustand, zur fortgesetzten Belieferung von STIHL mit Ersatzteilen während eines Zeitraums von 10 Jahren bereit zu halten.

12. Gesetzliche Produkthanforderungen, Nachweispflicht, Zoll, Ursprung und Exportkontrolle

12.1. Der Lieferant ist für die Verkehrsfähigkeit der Produkte im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) verantwortlich. Er hat die entsprechenden regulatorischen und gesetzlichen Bestimmungen in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat er die Produkte so darzubieten, dass es STIHL möglich ist, nach den regulatorischen Bestimmungen, verkehrsfähige Produkte daraus herzustellen. STIHL wird den Lieferanten dazu über den Verwendungszweck der Produkte informieren.

12.2. Der Lieferant ist auch für die Verkehrsfähigkeit der Produkte in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) und anderen von STIHL mitgeteilten Zielländern verantwortlich.

12.3. Der Lieferant ist – soweit gesetzlich zulässig und nicht anders zwischen den Parteien vereinbart – Hersteller der Produkte im Sinne der jeweils einschlägigen Normen und Gesetze.

12.4. Unbeschadet Klausel 12.1 und 12.2 ist der Lieferant insbesondere dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte, einschließlich Sonderanfertigungen, sowie deren Verpackungen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Fachgremien oder Fachverbände (VDE, DIN, TÜV etc.) und dem aktuellen Stand der Technik sowie DIN-, EN-, ISO-, VDE-, VDI- oder ihnen gleichzusetzende Normen und Branchenstandards entsprechen. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind mitzuliefern.

12.5. Unbeschadet Klausel 12.1 und 12.2 hat der Lieferant an den Produkten, einschließlich Sonderanfertigungen, sowie deren

Verpackungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendigen (Produkt-)Kennzeichnungen (etwa CE-Kennzeichnung, WEEE-Kennzeichnung), sowie Chargennummern, Warn- und Pflegehinweise anzubringen. Sind aufgrund der Komplexität der Produkte oder aus sonstigen Gründen, bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung der Produkte bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit von Personen zu gewährleisten, hat der Lieferant auch eine entsprechende Gebrauchsanleitung beizulegen.

12.6. Unbeschadet Klausel 12.1 und 12.2 hat der Lieferant bei der Lieferung und Herstellung der Produkte die zum Lieferzeitpunkt geltenden stoff-, chemikalien-, umweltschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sofern notwendig, hat der Lieferant auf seine Kosten erforderliche Begleitdokumente (Sicherheitsdatenblätter etc.) mitzuliefern.

12.7. Die Einhaltung der in den vorstehenden Klauseln definierten Anforderungen hat der Lieferant für die Produkte insbesondere durch Prüfberichte und/oder Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen von unabhängigen und akkreditierten Prüfinstituten auf seine Kosten nachzuweisen, es sei denn, STIHL verzichtet ausnahmsweise schriftlich auf den Nachweis oder ein solcher Nachweis ist im Verhältnis zu den Produktionskosten insgesamt unverhältnismäßig.

12.8. Die Beachtung und Sicherstellung von Nachweis- und Begleitdokumenten (z.B. EU-Gelangensbestätigung) obliegt dem Lieferanten.

12.9. Der Lieferant hat für Zollzwecke den Produktbegleitdokumenten eine Handelsrechnung in englischer Sprache und zweifacher Ausfertigung beizugeben und STIHL bei zollpflichtigen Lieferungen alle notwendigen Informationen und Dokumente rechtzeitig nach dem Versand zur Verfügung zu stellen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind. Dies sind insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, alle Dokumente die sich auf die handel- und präferenzrechtliche Herkunft der Produkte beziehen sowie Ursprungsnachweise. Alle Handelsrechnungen müssen einen entsprechenden Hinweis auf die STIHL Bestell- und Lieferplannummer sowie einer eindeutigen Angabe der STIHL Teilenummer vorweisen.

12.10. Für die gelieferten Produkte hat der Lieferant eine Ursprungserklärung zu erbringen. Dabei hat der Lieferant die vertragsgegenständlichen Anforderungen von STIHL zu beachten.

12.11. Ohne vorherige Zustimmung von STIHL ist es dem Lieferanten nicht gestattet einen Ursprungsnachweis auf eigenen Geschäftspapieren bei STIHL einzureichen. Soweit der Lieferant Produkte liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlung erfahren können, hat der Lieferant einen entsprechenden Ursprungsnachweis beizufügen. Änderungen des Produktursprungs hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.12. Der Lieferant verpflichtet sich, STIHL mit allen erforderlichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung von Zöllen führen können.

12.13. Der Lieferant hat STIHL auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der gelieferten Produkte hinzuweisen. Insbesondere wird der Lieferant STIHL schriftlich darüber informieren, soweit die Produkte einer Export-/Re-Export- Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen oder ob für die gelieferten Produkte eine Genehmigungspflicht für Produkte mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) und Rüstungsgüter gemäß den europäischen Exportbeschränkungen sowie deren nationale Umsetzungen besteht. Der Lieferant hat STIHL spätestens mit der Lieferung zudem für jedes von der Exportkontrolle erfasste Produkt alle Klassifizierungsnummern der maßgeblichen Ausfuhrlisten zu benennen.

13. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

13.1. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung von STIHL Rechte und Pflichten aus Lieferungen an STIHL weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Das Recht zur Abtretung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Geldforderungen bleibt unberührt. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

13.2. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von STIHL oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung von STIHL anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht muss zudem aus demselben rechtlichen Verhältnis folgen.

14. Vertragsänderungen und –ergänzungen

14.1. Vertragsergänzungen und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.2. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

II. Besonderer Teil

15. Verzug

Im Fall der Nichteinhaltung der in den Lieferabrufen angegebenen Liefertermine und/oder -mengen ist STIHL berechtigt, vom Lieferanten im Verzugsfall Ersatz aller Verluste und Schäden zu verlangen; dies gilt insbesondere für Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Stillstandkosten, Umrüstkosten, Mehrkosten aus Deckungskäufen sowie erhöhte Kosten für eine beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden. Dies gilt nicht, sofern eine unverschuldete Verzögerung und Abweichung der Liefermenge vorliegt. Als unverschuldet gilt jede Art von Verzögerung oder Abweichung der Liefermenge, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

16. Mängelhaftung

16.1. Bei Lieferung mangelhafter Produkte kann STIHL unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen folgendes verlangen:

16.2. Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) wird STIHL dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Mängelbeseitigung – nach der Wahl von STIHL durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer angemessenen Frist geben. Kommt der Lieferant der vorstehenden Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer von STIHL gesetzten, angemessenen Frist nach, oder ist die Fristsetzung aus gesetzlichen Gründen entbehrlich, so ist STIHL berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen steht STIHL auch dann zu, wenn eine Fristsetzung für STIHL zur Vermeidung von Bandstillstandkosten oder Schäden aus Versorgungsengpässen, sowie zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei STIHL oder bei Dritten unzumutbar ist. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.

16.3. Wird die Lieferung mangelhafter Produkte erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so ist STIHL auch ohne Fristsetzung berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten sowie Materialkosten bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.

16.4. Mit Zustimmung des Lieferanten kann STIHL auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Im Fall von geringfügigen Mängeln (10 % des netto Bestellwertes) gilt eine Zustimmung des Lieferanten als erteilt.

16.5. Die Nacherfüllung umfasst, ungeachtet der Unverhältnismäßigkeit, den Ersatz für die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Produkte und den erneuten Einbau, sofern die Produkte ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden.

16.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, STIHL aber ausreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Mangels hatte.

16.7. Zeigen einzelne Stichproben bei einer Lieferung mangelhafte Produkte, so kann STIHL wegen der gesamten Lieferung Ansprüche geltend machen bzw. vom Liefervertrag entsprechend den Vorgaben in dieser Klausel zurücktreten.

16.8. Von Lieferanten gelieferte Produkte sind auch dann mangelhaft, wenn die vereinbarten oder in den Anlieferbedingungen oder den Regelungen zur Anlieferverpackung bestimmten Verpackungsvorschriften nicht eingehalten werden.

16.9. Soweit zwischen dem Lieferanten und STIHL nichts anderes vereinbart wurde (z. B. dokumentierter Prüfverzicht) werden angelieferte Produkte durch STIHL nur auf Stückzahl, Identität mit dem Lieferabruf sowie auf offensichtliche Mängel wie z. B. offensichtliche Transportschäden hin überprüft.

16.10. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

16.11. Erkennbare Mängel werden von STIHL innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten angezeigt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

16.12. Die Entgegennahme der Produkte und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.

17. Regress

17.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen STIHL neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. STIHL ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die STIHL seinen Abnehmern im Einzelfall schulden. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von STIHL wird hierdurch nicht eingeschränkt.

17.2. Bevor STIHL einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird STIHL den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von STIHL tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von STIHL geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

17.3. Die Ansprüche von STIHL aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Produkte durch STIHL oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

17.4. Der Lieferant kann sich bei Ansprüchen von STIHL aus Lieferantenregress nicht auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit des Ersatzes der Aufwendungen berufen.

17.5. Inwieweit sich STIHL gegenüber ihrem Abnehmer selbst auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit beruft, bleibt STIHL überlassen.

18. Verjährung

18.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

18.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in

keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen STIHL geltend machen kann.

18.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit STIHL wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

19. Haftung, Versicherung

19.1. Der Lieferant wird STIHL von allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen Dritter, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und angemessener und üblicher Rechtsverfolgungskosten) schadlos halten und freistellen, die durch die schuldhafte Lieferung eines mangelhaften Produkts oder durch die schuldhafte Nichtbeachtung einer Pflicht aus den Lieferverträgen mit STIHL oder sonstigen auf die Lieferung anwendbaren Gesetzen und Sicherheitsvorschriften verursacht wurde.

19.2. Wird STIHL aufgrund einer verschuldensunabhängigen Haftung Dritten gegenüber aufgrund nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber STIHL insoweit ein, wie der Lieferant auch unmittelbar dem Dritten gegenüber haften würde.

19.3. Ansprüche von STIHL sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf STIHL zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

19.4. Ist STIHL verpflichtet, wegen eines Mangels eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Warn- oder Rückrufaktion durchzuführen, so erstattet der Lieferant STIHL die entstandenen, üblichen und angemessenen Kosten, es sei denn, der Fehler fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Lieferanten, insbesondere aufgrund falscher Anweisungen von STIHL oder fehlerhafter Gesamtkonstruktion des Endproduktes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von STIHL bleiben unberührt. STIHL wird den Lieferanten informieren und die Maßnahmen mit diesem abstimmen. Dem Lieferanten wird Gelegenheit zur Untersuchung der Warn- oder Rückrufaktion gegeben.

19.5. Der Lieferant hat auf seine Kosten Versicherungen abzuschließen, welche die Haftung des Lieferanten gegenüber STIHL aus der Belieferung abdecken. STIHL ist berechtigt, vom Lieferanten den Abschluss von Versicherungen mit einem bestimmten Versicherungsschutz zu verlangen. STIHL ist auf Verlangen eine aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus welcher sich die Versicherungssumme, die Vertragsnummer (Nummer der Versicherungspolice) und die Dauer der Versicherung ergeben. Das Bestehen einer Versicherung führt nicht zu einer Beschränkung der Haftung des Lieferanten.

20. Gerichtsstand, Rechtswahl

20.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten an STIHL ist der Sitz von STIHL. STIHL behält sich vor, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung in Anspruch zu nehmen. Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes kann STIHL nach freiem Ermessen – als Klägerin – eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder der Geschäftsbeziehung ergibt, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheiden lassen; der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Ort, an dem sich der Sitz von STIHL befindet, die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens bestimmt sich nach Wahl von STIHL (Deutsch oder Englisch).

20.2. Befindet sich der Sitz des Lieferanten in der Volksrepublik China (ausschließlich Hongkong, Macau und Taiwan zum Zwecke dieser Einkaufsbedingungen) werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten an STIHL, diesen Einkaufsbedingungen sowie über deren Gültigkeit ohne Rückgriff auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und an deren Stelle letztverbindlich von einem Schiedsgericht der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen entschieden. Ein Schiedsverfahren erfolgt nach der gültigen Schiedsordnung der CIETAC zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf das Schiedsverfahren durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die nach diesen Regeln benannt werden, und nach folgender Maßgabe: (i) die Sprache des Schiedsverfahrens ist die englische Sprache und der Schiedsspruch muss sowohl in der englischen als auch in der chinesischen Sprache verfasst werden; (ii) Ort des Schiedsverfahrens ist Shanghai, China; (iii) die Kosten des Schiedsverfahrens und der Parteien trägt die unterlegene Partei in dem Verhältnis ihres Unterliegens.

20.3. Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CSIG) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Oktober 2021